

ESSAY

MENSCHENRECHT AUF ERBGUT

VON ALEXANDER S. KEKULÉ

Es ist sicher über die Verwendung embryonaler Stammzellen zu streiten. Und auch die Debatte um Präimplantationsdiagnostik tut Not. Doch dürfen wir darüber nicht weit drastischere Biotech-Methoden vergessen, nur weil sie hier zu Lande verboten sind: Die Rede ist von reproduktivem Klonen und Keimbahnengineering. Diese Verfahren, an denen in anderen Ländern bereits gearbeitet wird, könnten weit gefährlicher werden als alles andere, was der Mensch bisher erfunden hat: Erstens wird eine Spezies Mensch hergestellt, die so in der Natur nicht vorkommt. Zweitens werden die Veränderungen unwiderruflich an alle nachfolgenden Generationen vererbt – heute gewünschte Eigenschaften können eines Tages einen tödlichen Selektionsnachteil bedeuten, etwa bei neu auftretenden Infektionskrankheiten.

Keimbahnengineering und reproduktives Klonen sind auch deshalb so gefährlich, weil sie die Artenbarriere außer Kraft setzen können, mit der die Natur seit Anbeginn der Evolution die Individualität aller Lebewesen schützt. Auf einmal können Forscher Gene praktisch aller Tierarten, ja sogar von Pflanzen und Bakterien miteinander vermischen. Zusätzlich werden DNS-Schnipsel von Viren mit eingebaut, da diese als „Gefahren“ für das Einklinken der fremden Erbinformation in das Embryo-Genom benötigt werden – die Krone der Schöpfung nimmt die Evolution selbst in die Hand und mischt ihr Genmaterial mit dem primitivsten Organismen.

Das Ergebnis wären zwei Arten von Menschen: die natürlichen und die gentechnisch „verbesserten“. Einige Privilegierte wären bezüglich Eigenschaften wie Anfälligkeit gegenüber Krankheiten, Sportlichkeit, Schönheit und Intelligenz von Geburt an bevorteilt. Diese Klasseneinteilung würde sich von allen anderen Diskriminierungen der Menschheitsgeschichte auch dadurch unterscheiden, dass sie absolut und unumkehrbar wäre – keine Revolution, kein Gesetz, kein Hilfsfonds, keine Ausbildung und kein Lottogewinn könnten den Benachteiligten helfen. Mit dem Wegfall der genetischen Chancengleichheit wäre das gemeinsame Fundament der Demokratie und der Menschenrechte zerstört: die Gleichheit aller Menschen vor Gott und Gesetz.

Die Veränderung der genetischen Anlagen ist eine an Radikalität und Endgültigkeit kaum zu übertreffende Freiheitsberaubung des Individuums, eine nachhaltige Verletzung der Menschenwürde. Bei medizinischen Eingriffen muss das Einverständnis des Patienten vorliegen. Die Manipulation vererbbarer Eigenschaften wird jedoch an unzähligen noch nicht geborenen

Generationen vorgenommen, deren Einverständnis keineswegs vorausgesetzt werden kann – sie sind dem Genvermächtnis ihrer Vorfahren auf Gedeih und Verderb ausgeliefert.

Trotzdem existiert bis heute keine international verbindliche Vereinbarung, die das menschliche Erbgut explizit unter Schutz stellt. Selbst in den Ländern, wo es bereits einschlägige Biotechnik-Gesetze gibt, werden sie ständig von neuen technischen Entwicklungen überrollt. So musste die Biomedizin-Konvention des Europarates vom April 1997, das am weitesten reichende internationale Übereinkommen zur Biotechnik, bereits im folgenden Jahr nachgebessert werden: Die Schöpfer des 38 Artikel und 176 Anmerkungen umfassenden Regelwerks hatten zwar an alles Mögliche, von der Organtransplantation über Menschenversuche bis hin zur Gentherapie, gedacht – die erst mit „Dolly“ vorgeführte Klontechnik war jedoch schlicht nicht berücksichtigt worden.

Weil das menschliche Genom weder durch nationale Gesetze noch durch zwischenstaatliche Verträge ausreichend geschützt ist, blieben die ersten – angeblich versehentlich entstandenen – Keimbahnmanipulationen am Menschen sogar straffrei. Um älteren Frauen ihren Kinderwunsch zu erfüllen, ersannen amerikanische Reproduktionsmediziner bereits vor Jahren eine folgenschwere Therapie: Sie verhalten dem funktionsuntüchtigen Ei durch Injektion von Zellflüssigkeit aus dem Ei einer jungen Spenderin auf die Sprünge. Bei diesem „Eiplasma-Transfer“ wird jedoch auch ein Teil der Erbinformation, die so genannte mitochondriale DNS, von der Spenderin übertragen. Daher sind die Kinder genetische Nachkömmlinge von drei Eltern – eine Art von Lebewesen, die bisher in der Natur nicht existierten. Die etwa 30 Keimbahn-manipulierten Kinder sind inzwischen bis zu vier Jahre alt. Sie werden, sofern sie fruchtbar sind, ihre künstlich erzeugte Gemischung an nachfolgende Generationen weitervererben. Ihre Schöpfer gehen straffrei aus, weil die Methode in den USA nicht ausdrücklich verboten ist.

Wie dieser Fehltritt beweist, ist das menschliche Genom durch komplizierte Konventionen, wachswenige Deklarationen und Verbote einzelner biotechnischer Methoden nicht zu schützen. Das Recht auf nichtmanipuliertes, natürliches Erbgut ist ein ethischer Wert von höchstem Rang, dessen Bedeutung erst durch die moderne Biotechnik erkannt – und zugleich in Gefahr gebracht – wurde. Dieses Recht kann nur in den



Genanalyse: Vermischung von Mensch, Tier und Bakterien

SIMON FRASER / SPL / AGENTUR FOCUS

Menschenrechten verankert werden – der weltweit anerkannten letzten Verteidigungslinie zum Schutz der menschlichen Würde und Freiheit.

Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ von 1948 legt in 30 Artikeln fest, wie die „angeborene Würde“ der „Familie der Menschen“ vor Übergriffen zu schützen ist; mit den Uno-Menschenrechtspakten von 1966 wurden daraus international verbindliche Verträge. Die Schrecken der nationalsozialistischen und stalinistischen Diktaturen vor Augen, hatte man an fast alles gedacht, was Freiheit und Würde des Menschen einschränken könnte: von Gefängnis und Folter über Diskriminierung und Eingriffe in das Privatleben bis hin zum Verbot der freien Partnerwahl und Ehe. In der Tradition von Naturrecht und Aufklärung stehen die Menschenrechte auf einem scheinbar unerschütterlichen Fundament: dass nämlich alle Menschen „frei und gleich an Würde und Rechten geboren“ sind – die erst mit der Gentechnik geschaffene Möglichkeit, Freiheit, Gleichheit und Würde bereits Generationen vor der Geburt zu verletzen, konnten die Verfasser der Deklaration von 1948 nicht vorhersehen.

Auch das in den Menschenrechten geschützte Recht auf Leben, das gegen den Verbrauch von Embryonen für Stammzellen und therapeutisches Klonen ins Feld geführt wird, greift ausgerechnet bei reproduktivem Klonen und Keimbahneingriffen nicht: Es wird ja kein Embryo getötet, sondern im Gegenteil menschliches Leben neu erschaffen.

Die Ergänzung der Menschenrechte, etwa als Zusatzvereinbarung zu den Uno-Menschenrechtspakten, könnte konkret lauten: *Jeder Mensch hat das Recht auf natürliches Erbgut. Niemand darf nachfolgende Generationen durch Eingriffe in die Keimbahn um dieses Recht bringen. Niemand darf auf Grund seiner Erbanlagen benachteiligt werden.*

Damit wären alle vererbaren Genmanipulationen am Menschen ausgeschlossen, egal ob durch reproduktives Klonen, Keimbahneingriffe oder irgendein anderes, auch erst künftig entwickeltes Verfahren. Zugleich wird das Diskriminierungsverbot im Hinblick auf die demnächst möglichen Gentests konkretisiert.

Als Reaktion auf aktuelle Entwicklungen haben die Vereinten Nationen bereits mehrfach Ergänzungen zu den Menschenrechtspakten verabschiedet, etwa zur Diskriminierung der Frauen, zu modernen Methoden von Folter und Misshandlung, gegen Kinderarbeit und -prostitution. In jüngerer Zeit wird sogar diskutiert, weiter gehende Ansprüche wie das Recht

auf Entwicklung, das Recht auf Frieden oder das Recht auf eine intakte Umwelt in die Liste der Menschenrechte aufzunehmen. Im Gegensatz zu diesen „Rechten der dritten Generation“, die einen positiven Anspruch begründen und nur mit erheblichem wirtschaftlichem Aufwand zu realisieren sind, stellt das Recht auf natürliches Erbgut ein klassisches Abwehrrecht dar, ist also ein Menschenrecht im engsten und ursprünglichen Sinne.

Mehr noch: Da sich alle Menschenrechte auf die „Familie der Menschen“ beziehen, sind sie ohne Schutz der menschlichen Art vor genetischer Manipulation wertlos. Dabei ist es unerheblich, ob die Menschenwürde im christlichen Sinne als gottgewollt begründet oder im Sinne der Aufklärung davon abgeleitet wird, dass der Mensch „Subjekt einer moralisch-praktischen Vernunft“ (Kant), also moralfähig ist. Die Menschenrechte sind so wertvoll, weil sie allen Menschen jeder Rasse und jeder Herkunft die gleiche Würde zusprechen, einschließlich Neugeborenen, Behinderten und Bewusstlosen. Einziges Kriterium ist die angeborene Abgrenzung der „Familie der Menschen“, die Urbande der genetischen Art – wer sollte entscheiden, ab wie viel Prozent fremdem Erbmaterial ein Mensch noch ein Mensch ist?

Ein Schutz des Erbgutes als Menschenrecht durch die Vereinten Nationen käme heute gerade noch rechtzeitig. Noch nie hat sich ein Menschenrecht gegen starke wirtschaftliche Interessen durchgesetzt: Die Bürgerrechte in Athen galten nicht für Sklaven, die des Marquis de La Fayette von 1789 nicht für Frauen. Sogar die Menschenrechtsverletzungen in China werden kaum noch angeprangert, seit Peking ein mächtiger Handelspartner geworden ist.

Noch hat sich kein Markt für die Methoden der Menschenzüchter entwickelt. Doch die jüngste Entwicklung zeigt, dass nicht nur Klonsekten und von Größenphantasien getriebene Einzelgänger, sondern auch ganz seriöse Reproduktionsmediziner längst dabei sind, den Rubikon zu überschreiten – und sei es aus Versehen. Wenn dem Menschenrecht auf natürliche Erbanlagen erst milliardenschwere Wirtschaftsinteressen gegenüber stehen, dürfte es für einen Konsens zu spät sein. Das Risiko eines Super-GAUs in der Keimbahn kann sich die Spezies Mensch jedoch nicht leisten: Radioaktivität klingt in Halbwertszeiten ab, Genmanipulationen vererben sich bis zum jüngsten Tag.

Wer sollte entscheiden, ab wie viel Prozent fremden Genen ein Mensch noch ein Mensch ist?



Alexander Kekulé, 43, ist Direktor des Instituts für Medizinische Mikrobiologie in Halle.